

**Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Arts Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
Vom 10.07.2013**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Qualifikationsziele
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Zulassung
- § 6 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 7 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 10 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfungskommission
- § 13 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 18 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Studienberatung
- § 21 Mutterschutz und Elternzeit
- § 22 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 23 Masterarbeit
- § 24 Studienabschluss

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Versagung der Wiederholung und
Erlöschen des
Unterrichtsanspruches
- § 27 Auslandssemester
- § 28 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

Anlage A: Studienverlauf/Modulaufbau

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

(1)

Die Studien- und Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen, Inhalte, Modulstruktur und den Verlauf des Studiengangs „Master of Arts Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext“ am Zentrum für Zeitgenössischen Tanz an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2)

Das Master-Studium vertieft und erweitert die in einem Bachelor- Studiengang erworbenen Qualifikationen. Es spezialisiert weiterhin die erworbenen Grundlagen des jeweiligen Fachs und entwickelt diese in Schwerpunkten fort. Gleichzeitig vertieft es die berufsfeldbezogenen Qualifikationen in Richtung der vermittelnden Praxis und/ oder einer künstlerisch-choreographischen Ausrichtung.

§ 2 Allgemeine Qualifikationsziele

(1)

Ziel ist es, die Studierenden grundsätzlich dazu zu befähigen, eine reflektierende, differenzierte und kritische Denk- und Sichtweise auf das sich im ständigen Wandel befindliche Feld des zeitgenössischen Tanzes zu erlangen. Da heraus entwickeln die Studierenden adressatengerecht und prinzipiengeleitet Werkzeuge und Methoden, die für ihren Kontext und für ihre zukünftige Berufspraxis relevant sind. Sie erwerben im praktischen Umgang mit diesen Arbeitsweisen Know-how, das sie dazu befähigt, in verschiedensten Arbeitsfeldern als Spezialisten für Bewegungsrecherche, Training und Lehre zu agieren und ihre Vermittlungsarbeit fachlich kompetent und selbstmotiviert in verschiedensten Formaten der Präsentation zu vertreten.

(2)

Das Studium qualifiziert für die Lehrtätigkeit an Kunsthochschulen im Bereich Tanz, Performance und Choreographie, für Assistenz- und Trainingstätigkeiten an Staats- und Stadttheatern und auf dem freien Markt, für die Lehrtätigkeit im Bereich der berufsvorbereitenden Ausbildung auf ein Studium an einer Kunsthochschule.

§ 3 Zweck der Prüfungen

(1)

Die Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Durch die Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen wird festgestellt, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module bzw. Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studienziele erreicht wurden.

(2)

Die Masterprüfung (Masterarbeit) dokumentiert einen weiterführenden und vertiefenden berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Studierenden demonstrieren hiermit ihre Fähigkeit zu eigenständiger vermittelnder und künstlerisch-forschender Arbeit.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1)

Zugangsvoraussetzung ist in der Regel ein Bachelorabschluss in den Fächern Tanz, Performance oder Choreographie oder ein Bachelorabschluss, der eine Spezialisierung auf tänzerisch-performative Körperkultur ermöglicht hat, bzw. der Nachweis eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung auch dann erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde. Des Weiteren wird in der Regel eine mind. dreijährige Berufspraxis vorausgesetzt.

(2)

Die Eignung für das Studium wird anhand folgender Bewerbungsunterlagen festgestellt:

1. Tabellarischer und kommentierter Lebenslauf mit Lichtbild
2. Ein Motivationsschreiben, aus dem der persönliche Ausgangspunkt, die persönlichen Interessensbereiche und Fragestellungen in Bezug auf Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext reflektiert werden.
3. Eine DVD mit einer max. Dauer von 30 Minuten. Diese kann eine Dokumentation der eigenen Arbeit als Tänzer, Performer oder Choreograph bzw. Ausschnitte einer eigens entwickelten Bewegungsrecherche enthalten.
4. bis zu drei Empfehlungsschreiben

§ 5 Zulassung

(1)

Die Entscheidung über die Anträge zur Zulassung trifft die Kommission der Zulassungsprüfung. Die Kriterien der Auswahl sind die Note der Bachelorprüfung, sowie die in den eingereichten Unterlagen demonstrierte Qualität der künstlerischen (tänzerisch, performativ, choreographisch) Praxis und die Fähigkeit, diese zu reflektieren.

(2)

Aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen trifft die Kommission der Zulassungsprüfung des Masterstudienganges Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext eine Auswahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber, die zur Aufnahmeprüfung eingeladen werden, die an zwei aufeinanderfolgenden Tagen am Zentrum für zeitgenössischen Tanz der Hochschule für Musik und Tanz in Köln stattfindet. Es ist nicht möglich, nur einzelne Tage an der Aufnahmeprüfung teilzunehmen.

(3)

Es wird eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber erstellt.

§ 6 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1)

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zertifikates Deutsch Niveaustufe A2 (250-300 Unterrichtsstunden).

(2)

Sollte bei Studienbewerbung das Zertifikat Deutsch A2 oder ein gleichwertiges Zertifikat noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache von 100-150 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach einer Zulassung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres das Zertifikat Deutsch A2 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(3)

Von dem Nachweis des Zertifikates Deutsch Niveaustufe A2 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-1) erworben haben. Als gleichwertig werden der Besuch und die Abschlussprüfung von künstlerisch spezifischen Deutschkursen anerkannt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

§ 7 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1)

Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ verliehen.

(2)

Das Zeugnis weist die Bewertungsergebnisse der einzelnen Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie das Thema der Masterarbeit aus.

(3)

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(4)

Die Abschlussnote des Studienganges „Master of Arts Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext“ setzt sich zur Hälfte aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen und zur anderen Hälfte aus der ermittelten Note der Masterarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung (gemäß § 23 Abs. 15) zusammen.

Bewertungseinheiten	Gewichtung im Verhältnis zur Gesamtnote
1. und 2. Masterjahr	3
Masterarbeit	2

Die Note für das 1. Masterjahr setzt sich zusammen aus den benoteten Leistungsnachweisen der Module „Körperliche Praxis, „Methodisch-didaktisch verschränktes Forschen“, „Selbstständiges Forschen“ und „Choreographische Praxis/Künstlerisches Forschen“. Die Note des 2. Masterjahres ergibt sich aus dem Leistungsnachweis eines der Wahlmodule „Tanz in Schulen“ oder „Transkulturelle Praxis/ öffentlicher Raum“. Die Modulabschlussnoten werden folgendermaßen gewichtet

Bezeichnung des Moduls bzw. der Prüfungsleistung	CP	Gewichtung für die Endnote
Körperliche Praxis	10	10 %
Meth- did. verschränktes Forschen	20	15 %
Selbstständiges Forschen	10	10 %
Choreographische Praxis/Künstlerisches Forschen	23	15 %
Forschungs- und Vermittlungspraxis	15	-
Wahlmodule Tanz in Schulen oder Transkulturelle Praxis/ öffentl. Raum	12	10 %
Summe Studium:	90	60 %
Masterarbeit	30	40 %
Summe Gesamt:	120	100 %

(5)

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor- Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

(6)

Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- a. Modulteilprüfungen/ Studienleistungen (benotet und unbenotet)
- b. Modulprüfungen
- c. besondere Modulprüfung/ Masterarbeit und die Präsentation der Inhalte in einem weiteren selbst gewählten Format.

(7)

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt.

Über die Präsentation der Masterarbeit in einem weiteren selbst gewählten Format wird ein schriftliches Protokoll geführt, zur Masterarbeit sind zwei Gutachten anzufertigen.

(8)

Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

1. Konzeptionen
2. Dokumentationen/ Berichte
3. theoretische/ praktische Leistungen, auch in Form einer öffentlichen Präsentation (z. B. Lecture Performance, moderiertes Gespräch)
4. Referate/ Vorträge
5. Arbeitsmappen/ mediale Dokumentationen

6. Lehrproben
7. Konzipieren und Durchführen einer Workshop- Woche,
Plattform oder Konferenz
8. Masterarbeit und Präsentation der Inhalte dieser in einem weiteren selbst gewählten Format

§ 8 Studieninhalte

(1)

Der Masterstudiengang Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext ist forschungsorientiert und setzt eine selbstmotivierte und reflektierende Denkweise der Studierenden voraus. Zu dem im Studium behandelten Gebieten gehören das Vermitteln und Vertiefen von Methoden im Bereich der somatischen Praktiken, die Forschung an deren Prinzipien und die Integration in vielfältige tanztechnische Formate, methodisch-didaktisch verschränktes Forschen im Kontext des sich im ständigen Wandel und der Weiterentwicklung befindenden Feldes des zeitgenössischen Tanzes, das Untersuchen choreographisch-künstlerischer Verfahrensweisen, regelmäßige betreute Unterrichtspraxis in verschiedenen Formaten und Kontexten und deren Evaluation sowie das Schreiben der Masterarbeit. Darüber hinaus gibt es zwei Wahlpflichtmodule.

(2)

Dieser forschungsorientierte Masterstudiengang beinhaltet ein intensives Selbststudium. Hierzu gehören neben der Reflektion der eigenen Biographie, das Integrieren somatischer Praktiken in tanztechnische Formate, das Herausbilden eigener Unterrichtsformate und -inhalte, das studiengangübergreifende Arbeiten und Forschen am Zentrum für Zeitgenössischen Tanz.

§ 9 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1)

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext“ beträgt vier Semester. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Credits.

(2)

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 2. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters bei der Zentrumsleitung bzw. bei dem Beauftragten für den Studiengang Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Bei Studienverlängerung wird der Unterricht ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen erteilt; unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 10 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1)

Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Studien- und Prüfungsordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet.

Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung, sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung.

(2)

Die Studierenden absolvieren im Laufe von 4 Semestern insgesamt 7 Module:

1. Körperliche Praxis
2. Methodisch-didaktisch verschränktes Forschen
3. Selbstständiges Forschen
4. Choreographische Praxis/Künstlerisches Forschen
5. Forschungs- und Vermittlungspraxis
6. Je ein Wahlpflichtmodul, entweder 6.1 Tanz in Schulen oder 6.2 Transkulturelle Praxis/ öffentlicher Raum sowie
7. Prüfungsmodul/ Masterarbeit.

(3)

Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 12 Wochen. Darüber hinaus werden die Inhalte der Masterarbeit in einem weiteren frei wählbaren Format (z.B. als Lecture Performance, Choreographie, DVD, moderiertes Gespräch, Diskussion, etc.) präsentiert. Der Textanteil soll mindestens 20 und maximal 30 Seiten umfassen.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1)

Zuständig für die Organisation der Prüfungen ist der für den Studiengang eingesetzte Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Leiterin bzw. der Leiter des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist der die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3)

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

(4)

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes - haben das Recht Prüfungen beizuwohnen.

§ 12 Prüfungskommission

(1)

Die Leiterin bzw. der Leiter des Zentrums für zeitgenössischen Tanz bestellt nach Absprache mit der oder dem Beauftragten für den Masterstudiengang Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext die Prüfungskommission.

(2)

Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Lehrenden befugt, die eine künstlerische, wissenschaftliche oder pädagogische Ausbildung haben und für den Prüfungszweck über erforderliche oder sachgerechte Fachkenntnisse verfügen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3)

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 Anwendung.

§ 13 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

(1)

Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 120 Credits nachzuweisen, davon 20 Credits durch die Masterarbeit und 10 Credits durch die Präsentation der Inhalte der Masterarbeit in einem weiteren selbst gewählten Format.

(2)

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Credits sind der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Credit entspricht etwa 30 Stunden.

(3)

Je Modul muss eine Modulprüfung absolviert werden; statt einer Modulprüfung kann vorgesehen sein, dass mehrere Modulteilprüfungen und/ oder Studienleistungen absolviert werden müssen. Detaillierte Informationen zur Modul- und Teilmodulprüfungsform sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Credits werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls - also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung bzw. aller Modulteilprüfungen des Moduls - zugunsten der Studierenden verbucht.

(4)

Soweit im Folgenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Credits. Diese liegt vor, wenn mindestens 80 % der in den Lehrveranstaltungen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden.

(5)

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehrformate des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, die in den Modulen zu erbringenden Studien begleitenden Prüfungsleistungen, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die den Modulen jeweils

zugeordneten Credits sind den Modulbeschreibungen der Studienordnung für den Masterstudiengang Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext und zu entnehmen.

§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1)

Studienzeiten an anderen staatlichen Kunsthochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet. Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

(2)

Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3)

Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(4)

Die Anforderungen für die Prüfung sind so zu gestalten, dass ein möglichst breites Spektrum von Kompetenzen an geeigneten Inhalten überprüft werden kann. Für die Bearbeitung von Prüfungsaufgaben sind fachspezifische und allgemeine Kompetenzen folgender Kompetenzbereiche erforderlich: Fachkenntnisse, Fachmethodik und -didaktik, kommunikative Fähigkeiten und kritische Selbstreflexion.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1)

Der akademische Grad „Master“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte und Anwesenheitsverpflichtungen erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2)

Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3)

Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen. Dies gilt auch für die besondere Modulprüfung (Masterarbeit).

(4)

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterarbeit und ihre Verteidigung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(6)

Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(7)

Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2)

Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen und die Masterarbeit sowie die Präsentation dieser Inhalte in einem weiteren selbst gewählten Format werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= ungenügend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Modulnote aus Teilmodulprüfungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

von 1,0 bis 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis 2,5	= gut
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

§ 17 Ergebnisse der Modulprüfungen

Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsamt frühestens nach acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt.

§ 18 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Prüfungen, Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)

Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2)

Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3)

Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4)

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5)

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Studienberatung

(1)

In den letzten vier Wochen des 1. Studienseesters hat die bzw. der Studierende eine verpflichtende Studienberatung bei der Studiengangleitung in Bezug auf den bisherigen Studienverlauf und in den letzten vier Wochen des 2. Studienseesters in Bezug auf die Anmeldung zur Masterarbeit und zum bisherigen Studienverlauf wahrzunehmen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Diese sind bei der Meldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2)

Eine weitere Beratung findet nach Ablauf der zwei Jahre nur statt, falls die 120 Leistungspunkte nicht nachgewiesen werden konnten (siehe § 9, Absatz 4).

§ 21 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 22 Studierende in besonderen Situationen

(1)

Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2)

Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in gerader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder .ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3)

Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4)

Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 23 Masterarbeit

(1)

Die Masterarbeit soll demonstrieren, dass die/der Studierende befähigt ist, Forschungsfragen aus dem Bereich der Tanzvermittlung selbstständig zu entwickeln, mit pädagogischen sowie künstlerischen Methoden und unter Berücksichtigung des relevanten Forschungsstands zu bearbeiten, diese in den Kontext aktueller Vermittlungspraktiken einzuordnen und die Ergebnisse kohärent, selbstkritisch und angemessen darstellen zu können. Sie kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Entscheidung darüber regelt der zuständige Gutachter.

(2)

Studierende werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie

- a. im Masterstudiengang Tanzvermittlung in zeitgenössischen Kontext zuletzt an der Hochschule für Musik und Tanz Köln immatrikuliert gewesen sind und
- b. die Module „Körperliche Praxis“, „Methodisch- didaktisch verschränktes Forschen“, „Selbstständiges Forschen“ und „Choreographische Praxis/Künstlerisches Forschen“ erfolgreich absolviert haben.
- c. an beiden Studienberatungen am Ende des 1. und 2. Semesters teilgenommen haben.

(3)

Die Meldung zur Masterarbeit muss bis zum Ende des ersten Monats des 4. Fachsemesters (im Sommersemester 30.04. bzw. im Wintersemester 31.10.) schriftlich beim Prüfungsausschuss erfolgen. Näheres zu den Fristen regeln die Abs. 7 und 8.

(4)

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5)

Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen, die Bescheinigung über die Teilnahme an beiden Studien beratenden Gesprächen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Masterarbeit nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein. Die/der Studierende erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.

(6)

Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung sollen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben.

(7)

Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 12 Wochen und ist innerhalb der genannten Frist in zwei Exemplaren abzugeben. In besonderen Fällen (z. B. bei einer Erhebung und Auswertung empirischer Daten) kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Diese Verlängerung ist durch die bzw. den Betreuer zu bestätigen. Der Termin für die Präsentation und das Abschlusskolloquium werden dann entsprechend geändert. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(8)

Der Beginn der Bearbeitungszeit wird den Studierenden von der zuständigen Prüferin/dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Semesterzeiten schriftlich bestätigt. Die Bestätigung ist dem Prüfungsamt unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Spätestes Ende der Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Masterarbeit ist im Wintersemester der 20. März und im Sommersemester der 01. September. Der Zeitpunkt der Präsentation des künstlerisch-praktischen Teils wird von der Leitung des ZZT festgelegt und bekannt gegeben. Dieser Termin liegt in der Regel im Sommersemester in der dritten Woche im Juli bzw. im Wintersemester in der zweiten Woche im März.

(9)

Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Masterarbeit besteht aus einem künstlerisch-praktischem und einem schriftlichem Teil. Der schriftliche Teil soll mindestens 20 und maximal 30 Seiten (2500 Zeichen inkl. Leerzeichen pro Seite, Schriftgröße 12, Schriftart Times New Roman oder Calibri, Zeilenabstand 1,5-fach, Blocksatz) ohne Anhang und Literaturverzeichnis umfassen.

(10)

Bei der Abgabe hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(11)

Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die von der Zentrumsleitung eingesetzt werden und von denen eine bzw. einer die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit ist. Die Bewertungszeit für die Masterarbeit sollte 3 Monate nicht überschreiten und möglichst zeitnah zur Abgabe erfolgen.

(12)

Die Ergebnisse der Masterarbeit werden im Anschluss an die Präsentation in einer mündlichen Prüfung verteidigt, insofern sie die unter Abs. 1 geforderten Fähigkeiten demonstriert und mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Verteidigung schließt sich so bald wie möglich der Masterarbeit an. Der Termin für die Verteidigung wird von der Vorsitzenden der Prüfungskommission der/dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

(13)

Die mündliche Prüfung besteht aus einer max. 30-minütigen Diskussion, in der die Präsentation des künstlerisch-praktischen Teils reflektiert wird.

(14)

Die Verteidigung wird von zwei Prüfungsberechtigten abgenommen. Sie sollen mit den Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit identisch sein. Ausnahmen können gemacht werden, insofern das Festhalten an beiden Prüfern zu einer für die/den Studierenden unverhältnismäßigen Verlängerung des Studiums kommt.

(15)

Die Note für den künstlerisch-praktischen Teil fließt mit drei Sechsteln, die Note für den schriftlichen Teil mit zwei Sechsteln und die Note für die Verteidigung mit einem Sechstel in die zusammengefasste Note für die gesamte Masterarbeit ein.

(16)

Die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung ist bestanden, wenn die zusammengefasste Note gemäß Abs. 15 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist; anderenfalls darf die Prüfung einmal wiederholt werden.

§ 24 Studienabschluss

Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß § 4 Abs. 1 dieser Ordnung geforderten Leistungen nachgewiesen sind. Dem Antrag auf Zulassung zum Studienabschluss sind entsprechende Nachweise beizufügen. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

II. Schlussbestimmungen

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1)

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2)

In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 27 Auslandssemester

(1)

Im Rahmen des Masterstudienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben und Tanzvermittlung und/oder ihre affinen Wissen- und Forschungsgebiete in einem anderen kulturellen Kontext zu erleben, um sie mit internationalen Forschungs- und Kunstperspektiven vertraut zu machen.

(2)

Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester sollte möglichst im 3. Fachsemester absolviert werden. Die Studierenden erhalten für Auslandsstudium maximal ein Urlaubssemester.

(3)

Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von vier DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 28 In-Kraft-Treten

Die Änderungsordnung tritt am 10.07.2013 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2013/14 in diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden. Sie kann ferner Anwendung auf alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens in diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden finden, sofern diese hierzu eine entsprechende Erklärung beim Prüfungsausschuss einreichen.

Die Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 10.07.2013

Köln, den 10.07.2013

Der Rektor

Prof. Dr. Heinz Geuen

Anlage A
Modulaufbau des Masterstudiengangs
Tanzvermittlung im zeitgenössischen Kontext

1. Studienjahr 1. & 2. Semester	Modul Körperliche Praxis	Modul Meth- did. verschränktes Forschen	Modul Selbstständiges Forschen	Modul Choreographische Praxis/ Künstlerisches Forschen
	CP 10	CP 20	CP 10	CP 23
	<u>Lehrformate:</u> Praxisseminare in verschiedenen Formen Zeitgenössischen Trainings, Bewegungsrecherche, Improvisation, Praxisseminare in verschiedenen Methoden Somatischer Praktiken	<u>Lehrformate:</u> Seminare im Kontext von vermittlungsrelevanten Fragestellungen und meth.- did. Prinzipien, Seminar Schreibwerkstatt, Seminar Psychologie	<u>Lehr/Lernformate:</u> Selbstständige Methodenforschung, Kolloquien	<u>Lehrformate:</u> Praxisseminare zu kompositorischen, choreografischen dramaturgischen & improvisatorischen Arbeitsweisen, Kolloquien, individuelles Mentoring
	<u>Formen aktiver Teilnahme:</u> Aktive Teilnahme an Formaten Zeitgenössischen Trainings, Bewegungsrecherche, Improvisation und Somatischer Praktiken, Hospitationen, Dokumentationen, Durchführen von zwei Interviews, Anfertigen eines Tagebuchs	<u>Formen aktiver Teilnahme:</u> Meth.-did. Forschen, Gruppenprozesse, Austausch, Evaluationen, Lesen von Texten, Verfassen von Texten und Durchführen von Lectures	<u>Formen aktiver Teilnahme:</u> Anwendung diverser Methoden zu Kommunikation und Evaluation (individuell und kollektiv) Unterrichtserprobung, Teilnahme an Kolloquien, Lektüre ausgewählter Texte	<u>Formen aktiver Teilnahme:</u> Teilnahme an Praxisseminaren, Diskussionen und Kolloquien, Lektüre und Analyse ausgewählter Texte,
	<u>Prüfungsform/ SL:</u> (benotet) Zusammenfassender Bericht (max. 5 Seiten) auf Grundlage der Dokumentationen, Interviews und Tagebuchaufzeichnungen	<u>Prüfungsform:</u> SL (1. Semester, unbenotet): Durchführung einer Lecture Demonstration im Kontext einer autobiographischen Reflektion MP (2. Semester): Lehrprobe (60 min.) in selbst gewähltem Kontext und Format	<u>Prüfungsform:</u> SL (2. Semester, unbenotet) Planung, Konzeption, Durchführung, Evaluation und Dokumentation einer Workshop- Woche, Konferenz oder Plattform im Kontext experimenteller Vermittlungskonzepte SL (benotet) (2. Semester) Reflektierender Bericht (max. 5 Seiten) im Kontext der Durchführung des oben beschriebenen Formates	<u>Prüfungsform:</u> SL (1. Semester, unbenotet): Präsentation des Konzeptes der künstlerischen Arbeit in einem frei gewählten Format MP (2. Semester): (benotet) Präsentation der Umsetzung des Konzeptes, Dokumentation, abschließende schriftliche und mündliche Evaluation

2. Studienjahr 3. Semester	Modul Forschungs- und Vermittlungspraxis	Wahlmodule		
		Tanz in Schulen	Transkulturelle Praxis/ öffentlicher Raum	
	CP 15	CP 12	CP 12	
	<u>Lehrformate:</u> Kolloquien, Hospitationen	<u>Lehrformate:</u> Seminare im Bereich Wissen über Schule, Kinder- und Jugendpsychologie, Organisations- und Projektmanagement, Vermittlungspraxis im Kontext Tanz in Schulen	<u>Lehrformate:</u> Seminar Interkulturalität/ Transkulturalität, Übung Tanz im öffentlichen Raum	
<u>Formen aktiver Teilnahme:</u> Erproben, Anwenden, Evaluieren und Dokumentieren von Vermittlungskonzepten innerhalb eines selbst gewählten und organisierten Projektes in Vorbereitung auf die MA Arbeit; Teilnahme an Hospitationen und Kolloquien				
<u>Prüfungsform:</u> keine				
2. Studienjahr 4. Semester		<u>Formen aktiver Teilnahme:</u> Aktive Teilnahme an den Seminaren, Dokumentation, Schreiben von Hausarbeiten, Unterrichtserprobung, Hospitationen	<u>Formen aktiver Teilnahme:</u> Teilnahme an Seminaren und Übungen Mitarbeit an künstlerischen Projekten (in Form von Konzeption, Planung, Realisation)	Prüfungsmodul: Masterarbeit CP 30 <u>Prüfungsform:</u> Die Masterarbeit umfasst eine schriftliche Arbeit mit einem Umfang von min. 20 und max. 30 Seiten und eine weitere selbst gewählte Form der Präsentation der Inhalte. Es sind 12 Wochen Bearbeitungszeit dafür vorgesehen.
		<u>Prüfungsform: SL+ MP (benotet):</u> Verfassen einer Hausarbeit, Klausur, Lehrproben	<u>Prüfungsform: SL+ MP (benotet):</u> Dokumentation abschließende schriftliche und mündliche Evaluation (30 Min), Evaluation	